

Piratenpartei Deutschland

Kreisverband

Holzminden

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§1 Name Sitz und Tätigkeitsgebiet	4
§2 Mitgliedschaft	4
§3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§4 Rechte und Pflichten der Piraten	6
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	6
§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Ortsverbände	6
§ 8 Transparenz	7
§ 9 Bundespartei und Landes-, Kreis-, sowie Ortsverbände	7
§ 10 Gliederung	7
§ 11 Organe des Kreisverbands	8
§ 12 Der Kreisparteitag	8
§ 13 Der Kreisvorstand	8
§ 14 Weitere Ämter	10
§ 15 Parteiämter	10
§ 16 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen	10
§ 17 Änderungen der Satzung und des Parteiprogramms	10
§ 18 Auflösung und Verschmelzung	10
§ 19 Finanzordnung	10
§ 20 Schiedsgerichtsordnung	11
§ 21 Wahlordnung	11
§ 22 Gründungsversammlung	11

Präambel

Die Piratenpartei Deutschland formiert sich zur politischen Willensbildung des deutschen Volkes und im Widerstand zu gesellschaftlichen Prozessen und politischen Strömungen die einer rechtsstaatlichen, freiheitlichen und demokratischen Grundordnung entgegenstehen. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied

- der Staatsangehörigkeit,
- des Standes,
- der Herkunft,
- der ethnischen Zugehörigkeit,
- des Geschlechts,
- der sexuellen Orientierung,
- des Bekenntnisses,

die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Piratenpartei Deutschland entschieden ab.

§1 Name Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Der Kreisverband führt den Namen Piratenpartei Deutschland Kreisverband Holzminden. Die Kurzbezeichnung lautet PIRATEN Holzminden.
2. Das Tätigkeitsgebiet der PIRATEN Holzminden ist Landkreis Holzminden, Ihre Zuständigkeit umfasst alle politischen und organisatorischen Belange in diesem Gebiet, welche nicht einem übergeordneten Verband durch Satzung und Gesetz übertragen sind.
3. Der Sitz der PIRATEN Holzminden ist Holzminden.
4. Die im Kreisverband PIRATEN Holzminden organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bezeichnet. Weibliche Mitglieder sind berechtigt, für sich in der weiblichen Schriftform zu sprechen.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der PIRATEN Holzminden ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz im in §1 Absatz 2 genannten Tätigkeitsgebiet.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland und einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung oder Vorgehensweise den Zielen oder Werten der Piratenpartei Deutschland widerspricht, ist nicht zulässig.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Piratenpartei Deutschland, PIRATEN Niedersachsen und der der Piraten Holzminden kann jede in Deutschland lebende Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland, PIRATEN Niedersachsen und Piraten Holzminden anerkennt.
2. Mitglied der Piratenpartei Deutschland können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt ein zentrales Piratenverzeichnis. Der Landesverband führt ein Piratenverzeichnis auf Landesebene und die Piraten Holzminden auf Kreisebene, und unterliegt den zum Schutze der Mitglieder dienenden Datenschutz rechtlichen Bestimmungen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, so lange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss der / dem Bewerberin gegenüber schriftlich begründet werden.
 1. Jeder Pirat gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet er seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann der Pirat die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl frei bestimmen. Der Antrag auf Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt in Schriftform und wird von der nächsthöheren Gliederung entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden.
 2. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert der Pirat das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.
4. Die Aufnahme setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber im Bereich der aufnehmenden Gliederung seinen Wohnsitz hat und nicht schon Pirat ist. Hat ein Pirat mehrere Wohnsitze, bestimmt er selbst, wo er Pirat ist. Hat der Bewerber mehrere Wohnsitze, bestimmt er selbst, wo er die Aufnahme beantragt.
5. Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft in der Regel über. Der Pirat hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich der dem neuen Wohnsitz entsprechenden niedrigsten Gliederung anzuzeigen.
6. Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

§4 Rechte und Pflichten der Piraten

1. Jeder Pirat hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Piratenpartei Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Piratenpartei Deutschland, der PIRATEN Niedersachsen und der PIRATEN Holzminden zu beteiligen.
2. Jeder Pirat hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Pirat kann nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er seinen, der Partei angezeigten Wohnort hat. In parlamentarische Vertretungen, Organe und Parteigremien können nur Piraten gewählt werden.
3. Alle Piraten haben gleiches Stimmrecht.
4. Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn der Pirat seinen der Partei angezeigten Wohnsitz im Gebietsverband hat und mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist.
5. Eine Ämterkumulation ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes dies für den konkreten Einzelfall explizit beschließt. Auf unteren Ebenen ist die Zustimmung des Kreisverbandes notwendig.
6. Piraten, die eine Funktion oder ein Amt innerhalb der PIRATEN Niedersachsen-Nordost Ausgeführt haben, sind auch nach Beendigung ihrer Verpflichtungen zur Verschwiegenheit über die ihnen, in Ausübung ihrer Funktion oder ihres Amtes, bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Eine Ausnahme besteht gegenüber dem Amtsnachfolger, sofern dieser die Informationen für seine Tätigkeit benötigt.
7. Jeder Pirat ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt (Schriftform und Unterschrift erforderlich). Bei Ausfüllung eines Amtes oder einer Funktion des Piraten hat dieser für eine ordentliche Übergabe Sorge zu tragen

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch• schriftlich bekundeten Austritt
 - Tod
 - Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
 - Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft oder
 - dem Ausschluss aus der Partei
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Bereits entstandene Verbindlichkeiten sind zu erfüllen.

§6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Verstößt ein Pirat gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland, der PIRATEN Niedersachsen und der PIRATEN Holzminden und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - Verwarnung,
 - Verweis,
 - Enthebung von einem Parteiamt,
 - Aberkennung der Fähigkeit ein Parlament zu bekleiden,
 - Ausschluss aus der Piratenpartei Deutschland
2. Ein Pirat kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland, der PIRATEN Niedersachsen oder der PIRATEN Holzminden verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

3. Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen werden vom Landesvorstand der Piratenpartei Niedersachsen oder dem Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland angeordnet und gemäß § 10 Absatz 5 des Parteiengesetzes (PartG) getroffen.
4. Die Ordnungsmaßnahme, Verwarnung und Verweis, sowie Enthebung aus einem Parteiamt auf Kreisebene können vom Kreisvorstand PIRATEN Holzminden, gemäß § 10 Absatz 5 des Parteiengesetzes (PartG) und Gewährung einer Anhörung, angeordnet werden.
5. Ein Berufungsverfahren durch den übergeordneten Landesverband kann von dem betroffenen Pirat verlangt werden.
6. Gegen eine Ordnungsmaßnahme des Kreisvorstandes ist eine Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts zulässig. Handelt es sich um einen Ausschluss, ruht die Mitgliedschaft bis zum Beschluss des Schiedsgerichts der Piratenpartei Niedersachsen.
7. Die parlamentarischen Gruppen der Piratenpartei Deutschland sind gehalten, einen rechtskräftig ausgeschlossenen oder einen ausgetretenen Piraten aus ihrer Gruppe auszuschließen.
8. Ein rechtskräftig ausgeschlossener Pirat kann nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesvorstands wieder Mitglieder der PIRATEN Holzminden werden.
9. Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.
10. Berufungsmöglichkeiten bei Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder regelt die Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschland.
11. Der zuständige Vorstand muss dem Mitglied den Beschluss der Ordnungsmaßnahme in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
12. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand, Landesvorstand oder der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Ortsverbände

1. Folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Ortsverbände sind möglich
 - einmalige Verwarnung,
 - Geldbuße,
 - Auflösung,
 - Ausschluss,
 - Amtsenthebung ganzer Organe untergeordneter Verbände
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Ortsverbände trifft der Vorstand des übergeordneten Kreisverbandes.
3. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn der Ortsverband in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei oder gegen Beschlüsse von Parteitag verstößt.
4. Ordnungsmaßnahmen gegen einen Ortsverband oder seinen Vorstand sind nur zulässig, wenn dieser in schwerwiegender Weise
 - gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt.
 - gegen Beschlüsse von Parteitag verstößt.
 - sich nicht mehr für die Belange der PIRATEN Holzminden einsetzt.
 - Beschlüsse oder Anordnungen der für sie zuständigen Parteigremien nicht befolgt
 - Und trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung fortsetzt
5. Eine Ordnungsmaßnahme gegen einen untergeordneten Verband durch den Vorstand des Kreisverbandes ist nur vorläufiger Natur und bedarf der Bestätigung des nächsten für ihn zuständigen Kreisparteitages. Eine Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht durch den nächsten zuständigen Kreisparteitag bestätigt wird. Konnte eine Maßnahme aus zeitlichen Gründen nicht durch den zuständigen Kreisparteitag bestätigt oder abgelehnt werden, so wird die Abstimmung darüber auf den nächsten zuständigen Kreisparteitag verschoben und bleibt vorerst in Kraft.

6. Berufungsmöglichkeiten bei Ordnungsmaßnahmen gegen Ortsverbände regelt die Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschland.

§ 8 Transparenz

1. Interna können per mehrheitlichen Beschluss vom Kreisvorstand der PIRATEN Holzminden als Verschlusssache deklariert werden.
 - Verschlussachen können Protokolle oder Teile von Protokollen sein welche besonderen Schutz bedürfen.
 - Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren.
 - Verschlussachen können per einfacher Mehrheit vom Kreisparteitag der PIRATEN Holzminden oder höheren Instanzen von diesem Status befreit werden.
 - Verschlussachen müssen innerhalb von 3 Monaten erneut als Verschlussache bestätigt werden.
2. Daten, die auf Grundlage des Datenschutzes oder gesetzlicher Regelungen nicht veröffentlicht werden können, bedürfen keines Status als Verschlussache oder einer regelmäßigen Überprüfung.
3. Grundsätzlich hat jeder Pirat das Recht auf Akteneinsicht in die Unterlagen der PIRATEN Holzminden. Dieses Recht kann durch Abs. 1 eingeschränkt werden.
4. Jede vertragliche Bindung und jeder Vertrag der PIRATEN Holzminden mit Unternehmen und Kaufleuten ist den Mitgliedern offen zu legen. Dieses Recht kann durch Abs. 1 eingeschränkt werden.
5. Alle Sitzungen der Gremien und Organe werden angekündigt. Protokolle und Ergebnisse werden, so weit zulässig, zeitnah veröffentlicht.
6. Alle Sitzungen der Gremien und Organe können durch Beschluss Gäste zulassen.
 - Ein Beschluss zur Zulassung von Gästen kann durch absolute Mehrheit getroffen werden.
 - Gäste haben kein Stimmrecht.
 - Gästen kann ein Antrags- bzw. Rederecht erteilt werden.
7. Alle Sitzungen der Gremien und Organe sollten für alle Piraten offen sein.
 - Ein Ausschluss von Piraten von der Sitzung muss mit einfacher Mehrheit durch den Kreisparteitag beschlossen werden.
 - Ein Ausschluss von Piraten muss schriftlich begründet werden.
8. Inhaber eines in der Partei ausgeführten ehrenamtlichen oder eines bezahlten Amtes sind im Interesse der parteilichen Prinzipien zur Wahrung und Schaffung der Transparenz angehalten, ihre Einkünfte aus diesem Amt und deren Herkunft offen zu legen.

§ 9 Bundespartei und Landes-, Kreis-, sowie Ortsverbände

1. Die PIRATEN Holzminden sind verpflichtet alles zu tun, um die Einheit der Piratenpartei Deutschland zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Piratenpartei Deutschland oder der PIRATEN Niedersachsen richtet. Sie haben auch seine Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
2. Die Ortsverbände sind ihrerseits verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der PIRATEN Holzminden zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der PIRATEN Holzminden richtet.
3. Verletzen den PIRATEN Holzminden untergeordnete Ortsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Kreisvorstand der PIRATEN Holzminden berechtigt und verpflichtet, die Ortsverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.
4. Solange kein Ortsverband der PIRATEN Holzminden existiert, werden die Aufgaben der jeweiligen Ortsverbände vom Kreisverband und seinen Organen wahrgenommen.

§ 10 Gliederung

1. Der Kreisverband PIRATEN Holzminden gliedert sich in Ortsverbände mit jeweils mindestens drei Mitgliedern.

2. Ortsverbände besitzen Programm-, Finanz- und Personalautonomie. Das Programm darf den Grundprinzipien der Partei nicht widersprechen.
3. Die Sitzungsentwürfe und Satzungsänderungen der Ortsverbände sollen vor ihrer Verabschiedung dem Kreisvorstand zur Stellungnahme zugestellt werden. Sie erhalten ihre Gültigkeit mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung des Kreis- bzw. Ortsverbandes. Die Satzung ist bei der Kreisgeschäftsstelle zu hinterlegen.
4. Ortsverbände werden von den jeweils dort mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Zur Gründung eines Kreis- oder Ortsverbandes ist der Antrag von mindestens fünf und der Beschluss der Mehrheit der im Kreis oder in der Gemeinde wohnenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Organisation der Gründungsversammlung erfolgt durch den Kreisvorstand. Dabei sind auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder aus den betroffenen Gemeinden mehrere Gemeinden zu einem Ortsverband zusammenzufassen.
6. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Ortsverbände deckt sich mit den Grenzen der jeweiligen (Samt-)Gemeinde. Die Kreisversammlung kann auf Antrag der Mitgliederversammlungen der betroffenen Ortsverbände eine abweichende Regelung treffen.
7. Die Gründung von Kreisverbänden innerhalb der Grenzen des Kreisverbandes regelt die Landessatzung.

§ 11 Organe des Kreisverbandes

1. 1. Organe des Kreisverbandes sind

- der Kreisparteitag,
- der Vorstand,
- die Gründungsversammlung
- und, sofern gewählt, das Kreisschiedsgericht.

Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 26.02..2012.

§ 12 Der Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das höchste Beschlussorgan der Piraten Holzminden und tagt mindestens einmal jährlich.

2. Zum Kreisparteitag ist mit einer Frist von 30 Tagen für reguläre bzw. 7 Tagen für außerordentliche Kreisparteitage schriftlich, per Fax oder E-Mail vom Vorstand einzuladen. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort und Tagungsbeginn, zur vorläufigen Tagesordnung und zur Bezugsadresse weiterer aktueller Veröffentlichungen in Bezug auf die Mitgliederversammlung zu enthalten.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind, jedoch mindestens 5 Mitglieder.

4. Ist ein Kreisparteitag nicht beschlussfähig, so ist eine erneut innerhalb von längstens vier Wochen einberufene Versammlung mit denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung für diese Kreisparteitage hinzuweisen.

5. Der Vorstand erstellt vorbereitende Seiten im Wiki, die u.A. über die Tagesordnung, Satzungsänderungen und Kandidaten informieren. Die URL muss in der Einladung zur Kreisparteitag enthalten sein.

6. Der Kreisparteitag beschließt, so nicht anders in dieser Satzung geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Der Kreisparteitag beschließt unter anderem über:

- Wahl des Protokollanten
- Wahl des Tagungsleiters
- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- den Bericht der Rechnungsprüfer/innen
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- die Haushaltspläne des Kreisverbandes

- die politischen Grundsatzentscheidungen und die Programme des Stadtverbandes
 - politische Bündnisse und Koalitionen auf Landkreisebene sowie darunterliegenden politischen Gliederungen, für die keine zuständigen Gebietsverbände der Piratenpartei Deutschland existieren
 - die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten für Volksvertretungen auf Landkreisebene sowie darunterliegenden politischen Gliederungen, für die keine zuständigen Gebietsverbände der Piratenpartei Deutschland existieren, gemäß den jeweiligen Wahlgesetze und Satzungen
 - erforderlich werdende Nachwahlen zum Vorstand
 - die Einsetzung von Arbeitsgruppen
 - Änderungen der Kreisverbandssatzung
8. Die Wahlen zum Vorstand sind geheim durchzuführen. Jeder Pirat darf hierzu Wahlvorschläge unterbreiten. Vorschläge können eingereicht werden, bis die Tagungsleitung die Kandidatenliste unmittelbar vor der Vorstellung der Kandidaten schließt.
9. Anträge zum Kreisparteitag können von jedem Mitglied gestellt werden.
10. Der Kreisparteitag ist öffentlich. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
11. Über den Kreisparteitag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu genehmigen ist.
12. Satzungsänderungen sind im Vorfeld im Wiki öffentlich zugänglich zu machen.

§ 13 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:

- einem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schatzmeister
- bis zu 2 Kassenprüfer
- bis zu 5 Beisitzern

2. Der Kreisvorstand ist mit drei Mitgliedern voll handlungs- und beschlussfähig.

3. Der Kreisvorstand vertritt die PIRATEN Holzminden nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der von den Mitgliedern bestimmten Ziele und Strategien.

4. Der Kreisvorstand regelt die Geschäftsführung unter sich. Er kann weitere Mitglieder für Besondere Aufgaben heranziehen und Aufgaben an einen speziell zu diesem Zweck zu bevollmächtigen Piraten übertragen. In Fällen, die eine persönliche Anwesenheit erfordern, kann der Kreisvorstand die Wahrnehmung der gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung, die Antragstellungen in Wahlzulassungsverfahren oder ähnliches, an einen Anwalt übertragen.

5. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreisparteitag und erstmalig durch die Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Zeit bis zum folgenden Kreisparteitag gewählt, frühestens jedoch nach 11 Monaten.

6. Der Kreisvorstand hat Rechenschaft über seine Entscheidungen abzulegen, wenn dies beantragt wird, und der Antrag von mindestens 20 Prozent der anwesenden Piraten unterstützt wird. Eine Revision der getroffenen Entscheidung bedarf einer 2/3 Mehrheit auf dem entsprechenden Kreisparteitag.

Die Rechenschaft hat schriftlich (Fax oder E-Mail genügt) binnen 10 Werktagen an die Mitglieder des Verbandes zu erfolgen.

7. Die Führung der Kreisgeschäftsstelle wird durch den Kreisvorstand beauftragt und beaufsichtigt.

8. Tritt der gesamte Kreisvorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der Landesvorstand kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Kreisvorstand gewählt hat.

9. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Kreisvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei

Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn der Kreisvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Kreisvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

10. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

- Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung
- Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
- Dokumentation der Sitzungen
- virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
- Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
- Die genaue Amtsbezeichnung der Beisitzer

§ 14. Weitere Ämter

Zusätzlich zum Kreisvorstand können folgende Ämter eingerichtet werden, die nicht dem Kreisvorstand angehören:

- Generalsekretär
- Politischer Geschäftsführer

§ 15 Parteiämter

Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Piratenpartei Deutschland sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen können im Einzelfall gewährt werden. Weiteres regelt die Finanzordnung.

§ 16 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

Regelt die Satzung der Piratenpartei Deutschland.

§ 17 Änderungen der Satzung und des Parteiprogramms

1. Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird von den PIRATEN Holzminden übernommen.
3. Das Grundsatzprogramm kann durch einfache Mehrheit des Kreisparteitages oder des Kreisvorstandes der PIRATEN Holzminden um regionale Punkte ergänzt werden. Die PIRATEN Holzminden können spezielle Schwerpunkte legen. Regionale Punkte können durch einfache Mehrheit des Kreisparteitages oder des Kreisvorstandes der PIRATEN Holzminden wieder aus dem Programm der Partei genommen werden.

§ 18 Auflösung und Verschmelzung

Die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes bedarf zur Rechtskraft der Zustimmung eines Kreisparteitages.

§ 19 Finanzordnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Kassenführung, Buchführung und Mitgliederdatei erfolgt möglichst papierlos nach den Regeln der ordentlichen Buchführung (die Dateien und Datenbanken sind allen Vorständen zur Kontrolle zugänglich zu machen).

3. Der Schatzmeister und der Vorstandsvorsitzende sind nur gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt.

Weiteres wird durch die Satzung der Piratenpartei Deutschland geregelt.

4. Weiteres regelt die Satzung der Piratenpartei Deutschland.

5. Eine Aufwandsentschädigung muss 5 Werktage im Voraus schriftlich beim Schatzmeister des zuständigen Verbandes beantragt werden. Eine Beantragung garantiert keine Genehmigung der Aufwandsentschädigung. Die Mitteilung über Ablehnung oder Genehmigung des Antrages erfolgt schriftlich (Fax oder E-Mail genügt) binnen 5 Werktagen ab Antragseingang

§ 20 Schiedsgerichtsordnung

1. Regelt die Satzung der Piratenpartei Deutschland.

2. Auf einem Kreisparteitag kann mit einfacher Mehrheit die Einrichtung eines Kreisschiedsgerichts beschlossen werden.

3. Bis zur Einrichtung eines Kreisschiedsgerichts wird das Landesschiedsgericht angerufen.

§ 21 Wahlordnung

1. Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen der PIRATEN Holzminden. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidaten.

2. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens sieben Tage vorher schriftlich, per Fax oder per E-Mail zugehen.

3. Bei Nominierungen zu öffentlichen Ämtern gelten die entsprechenden gesetzlichen Fristen.

4. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.

5. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des wählenden Piraten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

6. Personenwahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, außer eine geheime Wahl wird durch einfache Mehrheit gefordert.

7. Kandidaten für ein Amt im Vorstand oder anderer Position für die Partei, werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden

höchsten erreichten Prozentsätzen durchgeführt. Führt diese zu keinem Ergebnis erfolgt eine Beratung mit anschließender Entscheidung der weiteren Vorgehensweise seitens des wählenden Gremiums.

8. Für die Abberufung aus einem Vorstandsamt reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Abberufung ist schriftlich zu begründen.

9. Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Wahlperioden bleiben davon unberührt.

10. Wahlen können beim Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze, des Verfassungsrecht oder eines anderen gültigen Gesetzes als möglich erscheint.

11. Die Anfechtung ist bis zu 14 Tage nach der Wahl zulässig.

12. Es können grundsätzlich nur anwesende oder in Form von mindestens einer Audioverbindung (Telefon, Audiokonferenz) zugeschaltete Piraten gewählt werden.